

1. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der TH Wildau

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 [Nr. 18]) hat das Studentenparlament der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau am 09. Mai 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen. Diese wurde gemäß § 16 Abs. 3 BbgHG der Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 04. Juli 2018 angezeigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Wildau vom 23. November 2011 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 22/2011) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 5 (alt):

„Die Wahl der Mitglieder des Studierendenrates erfolgt, wenn pro Referat mindestens ein Bewerber zur Verfügung steht. Die Wahl zum Referenten für Finanzen ist gleichzeitig die Wahl zum Stellvertreter. Pro Wahlgang hat jedes Mitglied des Studierendenparlamentes so viele Stimmen, wie Teilnehmer zur Verfügung stehen, max. 14.“

Neue Formulierung:

„Die Wahl der Mitglieder des Studierendenrates erfolgt, wenn pro Referat mindestens ein Bewerber zur Verfügung steht. Die Wahl zum Referenten für Finanzen ist gleichzeitig die Wahl zum Stellvertreter. Pro Wahlgang hat jedes Mitglied des Studierendenparlamentes so viele Stimmen, wie Teilnehmer zur Verfügung stehen, max. 17.“

§ 25 Abs. 7 (alt):

„Gewählt sind die Kandidaten (max. 14), welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.“

Neue Formulierung:

„Gewählt sind die Kandidaten (max. 17), welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 01.08.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin